

Eingang unter Ferdinand von Bayern (1612 bis 1650). In Coesfeld, Münster, Ahlen, Ahaus und Bieha kamen solche Prozesse vor, bis Bischof von Salen sie 1650 einstellte. In dem Gebiete des Fürstbistums von Fulda betrieb 1603 bis 1607 B. Voss eine Hexenverfolgung, in welcher 250 Personen justifiziert wurden; Fürstbist von Schwabach machte dem Unfug ein Ende, indem er Voss gefangen nehmen und 1618 hinrichten ließ. Im Kurfürstentum Mainz werden Prozesse in den Jahren 1612—1649 erwähnt, und zwar zu Miltenberg, Aschaffenburg, Lohr, Dieburg und an der Bergstraße; der Kurfürst von Schönborn stellte sie 1647 ein. Auch Herzog Christian von Mecklenburg, welcher 1663 zur katholischen Kirche übertrat, ließ während seiner 30jährigen Regierung keine Hexenprozesse zu. In den früheren Theilen des Herzogthums Nassau kamen von 1630 bis 1662 im katholischen Nassau-Heidenstein sieben Prozesse vor, welche bei sechs Personen mit dem Tode durch's Schwert, bei der siebenten durch das Feuer endigten. Im protestantischen Nassau-Dillenburg und in Herborn wurden dagegen während der kurzen Zeit von 1628 bis 1632 226 Personen zum Tode durch's Schwert verurtheilt. Auch in Nassau-Idstein und Nassau-Weilburg grassirte die Hexenverfolgung, während sie in dem altprotestantischen Antheile Montabaur, Limburg, Camberg, Wilmar ruhte, nachdem sie einmal zwischen 1586 und 1591 eine Anzahl Opfer gefordert hatte. Außer den genannten geistlichen Fürstenthümern kam es zu Hexenverfolgungen in den österreichischen Vorlanden Breisgau, Borsberg, Tirol, weniger in Bayern, mehr im Salzburger und in der Grafschaft Neisse; doch überall von kürzerer Dauer und in milderer Form.

Das Gegentheil finden wir in den protestantischen Territorien. Nach der Darstellung bei A. Prätorius war die Kerkerhaft, nach Greve's „Tribunal reformatum“ und nach Meyfarts „Bedenken“ war die Handhabung der Folter auf dieser Seite wahrhaft grausam, ja diabolisch. Kurfürst von der Pfalz sandte die Carolina zu milde und verhängte 1572, wie schon oben erwähnt, den Feuertod auf Zauberei ohne Schadenersatz. Der berühmte Jurist Carpov (s. d. Art.) verteidigte diese Strenge und soll selbst 20 000 Todesurtheile unterzeichnet haben. Sehr zahlreich und lange dauernd waren die Prozesse in Braunschweig-Lüneburg. Bei Wolfenbüttel glichen die zahlreichen Holzpfähle einem Kiefernwalde. In Quedlinburg starben an einem Tage 133, zu Osnabrück auf Anregung des Bürgermeisters in einem Jahre 125. Zahlreich waren die Hexenbrände in Hamburg, noch zahlreicher in Calenberg und Celle. In Thüringen und in den hessischen Ländern fanden die Verurtheilungen sehr häufig statt unter Mitwirkung der Juristen-Facultäten zu Gießen und Marburg, trotzdem die Mainzer Facultät ihnen mit humaneren Grundsätzen voranging. Verächtlich durch seine Verfolgung der Hexen ist das Bisthum Osnabrück, das Städtchen Friedberg und Echzell in der Wetterau.

In dem kleinen Linnheim mit nur 540 Einwohnern brachte der Hexenwogt Seis binnen zehn Jahren 30 Personen auf den Scheiterhaufen. In der Grafschaft Henneberg starben binnen 80 Jahren an 200, in der Wertheimer in 60 Jahren über 80 Personen. In den Städten Schweinfurt, Nordlingen, Eßlingen, Stuttgart, Ulm dauerte das Unwesen sehr lange und mit Heftigkeit. Prediger Konrad Dietrich zu Ulm beklagt auf der Kanzel die Lässigkeit einer christlichen Obrigkeit in der Hexenverfolgung; sonst würde man sehen, daß mehr Hexen als Holz vorhanden wären“.

3. Bekämpfung und Einstellung der Hexenprozesse in Deutschland. Bei solchem Umfange der Hexenprozesse in Deutschland mußte hier auch die erste Reaction eintreten. Die sieben ersten Gegner waren Katholiken: Molitor 1487, Geiler von Kaisersberg 1510, Erasmus 1520, Weyer 1563, Voos 1586, Tanner 1625 und Spee 1631. Die vier erstgenannten bekämpften vorwiegend die vulgären Ansichten von den Hexen, jedoch ohne merklichen Erfolg. Die drei letztgenannten Priester richteten ihre Angriffe gegen das Prozeßverfahren und gegen die Tortur. Nach den Urtheilen der protestantischen Gelehrten Leibniz, Brunnemann, Reiche, Meyfart, Thomastius ist Spee's *Cautio criminalis* von 1631 das wirksamste und herrlichste Buch, welches je gegen den schändlichen Mißbrauch der Justiz geschrieben worden ist. Ihr verbannt Thomastius seine Befehre in der Hexenfrage. Spee und Tanner waren Jesuiten, deren Orden überhaupt viele Mitglieber zählt, welche die meisten der Hexengeschichten in das Reich der Phantasie oder der böswilligen Erfindung verwiesen. Weyer fand Gegner in J. Bedin, Erasmus, J. Brenz, Göhaufen, B. Schatlich und in dem Jesuiten Delrio; Tanner wurde bekämpft durch den Protestant Ricolai und den Katholiken von Schultze; Spee durch Carpov und den Superintendenten Rimpfhorff. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts erhoben sich auch protestantische Stimmen gegen den Hexenprozeß. Es schrieb 1585 A. Lercheimer (Herrn. Bittkind) sein „Christliches Bedenken von der Zauberei“. Der Arzt J. Ewich ging ihm 1584 mit dem Buche „Von der Hexen Natur“ voraus; der Prediger Scultetus folgte mit seinem „Bericht über Zauberei“. Beide kämpften gegen Tortur und Wasserprobe, wiewohl letztere in dem Professor Scribonius einen Verteidiger gefunden. Im Geiste der *Practica nova rerum criminalium* Carpovs commentirten die protestantischen Juristen die Carolina, ein Vocer, Labor, Zenger, Zierigius und Orank. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts traten Brunnemann, Dr. a. Boden (*De usu et abusu torturae*), Erasmus, Strype und Meyer mit ihren Bedenken gegen den üblichen Criminalprozeß auf. Gleichzeitig erfuhr der übertriebene Teufelsglaube eine schwere Erschütterung durch Balch, Bessers, Beyer, berte Welt“ 1691. Vergeblich suchten die Ju-